



II- 1274 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr

Pr.Zl. 5.901/11-I/1-1972

Wien, am 18. Juli 1972

498 / A. B.  
zu 506 / J.  
Präs. am 20. Juli 1972

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der  
Abgeordneten Dr. STIX und Genossen, Nr.  
506/J-NR/1972 vom 31. Mai 1972: "Taschen-  
flugpläne der österreichischen Flughäfen".

Zu obiger Anfrage erlaube ich mir, wie folgt Stellung zu  
nehmen:

Gemäß § 111 Abs. 2 des Luftfahrtgesetzes ist die Be-  
willigung eines Flugplanes spätestens 3 Wochen vor Inkraft-  
treten zu beantragen. Da vor der Bewilligung ein behördliches  
Ermittlungsverfahren vorgesehen ist, kommt es im Hinblick auf  
den bei Flugplanänderungen sehr oft späten Einbringungstermin  
dazu, daß das Bewilligungsverfahren erst wenige Tage vor In-  
krafttreten des Flugplanes oder dessen Änderung abgeschlossen  
werden kann. Mit der endgültigen Redaktion der Taschenfahrpläne  
muß aber bis dahin zugewartet werden, da ansonsten die Gefahr  
von Unvollständigkeiten bestünde.

Eine Ausdehnung der vorgesehenen 3-Wochen-Frist, die im  
übrigen nur durch eine Änderung des Luftfahrtgesetzes möglich  
wäre, wird von den Flugliniengesellschaften, für welche die ver-  
hältnismäßig kurze Frist einen Vorteil bedeutet, nicht für  
zweckmäßig erachtet. Mit Rücksicht darauf, daß nach meiner  
Auffassung eine gewisse Flexibilität bei der Fahrplanerstel-  
lung den Fluglinien zugestanden werden muß, halte auch ich  
eine Verlängerung dieser Frist nicht für angezeigt.

Der Bundesminister: